

Bundesgesetzblatt²¹¹⁷

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 28. August 2007

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
21. 8.2007	Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR FNA: 253-1, 254-1, 255-1, 312-7 GESTA: C108	2118
15. 8.2007	Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Postsonderzahlungsverordnung – PostSZV) FNA: neu: 900-10-4-39	2120
15. 8.2007	Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an die bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Postbanksonderzahlungsverordnung – PostbankSZV) FNA: neu: 900-10-4-40	2121
21. 8.2007	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	2122
22. 8.2007	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1	2129
24. 8.2007	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV) FNA: neu: 310-4-12; 310-4-8, 424-1-8, 312-2-5	2130

Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Vom 21. August 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 16 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kapitalentschädigung“ ein Komma und die Wörter „besondere Zuwendung für Haftopfer“ eingefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „306,78 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „153,39 Euro“ und die Wörter „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.
4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Besondere Zuwendung für Haftopfer

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 250 Euro.

(2) Berechtigte gelten als in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn ihr Einkommen die in Satz 3 bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes

oder vergleichbare Leistungen bleiben unberücksichtigt. Die Einkommensgrenze wird festgelegt

1. bei alleinstehenden Berechtigten auf das Dreifache,
 2. bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten auf das Vierfache des Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 Satz 2, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages.
- (4) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Änderungen des Einkommens sind von Berechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (5) Der Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterstützungsleistungen“ die Wörter „, wenn die Dauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung insgesamt weniger als sechs Monate betragen hat“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch für die nächsten Angehörigen der Berechtigten nach § 17a.“
 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach der Angabe „§§ 17“ ein Komma und die Angabe „17a“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 17“ ein Komma und die Angabe „17a“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

§ 9 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

**Änderung des
Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes**

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung
des Bundeszentralregistergesetzes**

In § 64b Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. August 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
über die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an die
bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten
(Postsonderzahlungsverordnung – PostSZV)**

Vom 15. August 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstands der Deutschen Post AG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Monatliche Sonderzahlungen für die Jahre 2005 bis 2007

(1) Die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die Zeit von Januar 2005 bis Dezember 2007 eine monatliche Sonderzahlung.

(2) Die monatliche Sonderzahlung errechnet sich nach Maßgabe der folgenden Sätze. Ein Zwölftel des Urlaubsgeldes und ein Zwölftel der jährlichen Sonderzuwendung, die jeweils 2004 an eine Beamtin oder an einen Beamten in Vollzeitbeschäftigung gezahlt worden wären, wenn diese Zahlungen nicht durch die Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz ersetzt worden wären, werden addiert. Von der sich daraus ergebenden Summe werden 5 Prozent des monatlichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigung in den Jahren 2005 bis 2007 wird der so errechnete Betrag der monatlichen Sonderzahlung entsprechend dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Arbeitszeit gekürzt. Stichtag für die Bestimmung des Beschäftigungsumfanges ist der Erste eines Kalendermonats. In der Bundesbesoldungsordnung B tritt an die Stelle des monatlichen Endgrundgehaltes das monatliche Grundgehalt. Die errechneten Beträge der monatlichen Sonderzahlung werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

(3) Änderungen der Bezüge, die sich auf die Bemessung der Sonderzahlung auswirken, werden ab dem Monat des Eintretens der Änderung berücksichtigt.

(4) Die monatliche Sonderzahlung wird mit den laufenden Bezügen ausbezahlt. Für die Zeit von Januar 2005 bis zum Monat der Verkündung dieser Verordnung wird die monatliche Sonderzahlung am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 15. August 2007

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Verordnung
über die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an die
bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten
(Postbanksonderzahlungsverordnung – PostbankSZV)**

Vom 15. August 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstands der Deutschen Postbank AG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Monatliche Sonderzahlungen für die Jahre 2005 bis 2007

(1) Die bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die Zeit von Januar 2005 bis Dezember 2007 eine monatliche Sonderzahlung.

(2) Die monatliche Sonderzahlung errechnet sich nach Maßgabe der folgenden Sätze. Ein Zwölftel des Urlaubsgeldes und ein Zwölftel der jährlichen Sonderzuwendung, die jeweils 2004 an eine Beamtin oder an einen Beamten in Vollzeitbeschäftigung gezahlt worden wären, wenn diese Zahlungen nicht durch die Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz ersetzt worden wären, werden addiert. Von der sich daraus ergebenden Summe werden 5 Prozent des monatlichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigung in den Jahren 2005 bis 2007 wird der so errechnete Betrag der monatlichen Sonderzahlung entsprechend dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Arbeitszeit gekürzt. Stichtag für die Bestimmung des Beschäftigungsumfanges ist der Erste eines Kalendermonats. In der Bundesbesoldungsordnung B tritt an die Stelle des monatlichen Endgrundgehaltes das monatliche Grundgehalt. Die errechneten Beträge der monatlichen Sonderzahlung werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

(3) Änderungen der Bezüge, die sich auf die Bemessung der Sonderzahlung auswirken, werden ab dem Monat des Eintretens der Änderung berücksichtigt.

(4) Die monatliche Sonderzahlung wird mit den laufenden Bezügen ausbezahlt. Für die Zeit von Januar 2005 bis zum Monat der Verkündung dieser Verordnung wird die monatliche Sonderzahlung am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 15. August 2007

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 21. August 2007

Auf Grund des § 23 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die durch die Verordnung vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Abamectin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Abamectin ^{P)} “	71751-41-2	Avermectin B1	Frische Kräuter	1
		Summe von Avermectin B1a, Avermectin B1b und Delta-8,9-Isomer von Avermectin B1a	Brombeeren, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Himbeeren und Salate	0,1
			Hopfen, Papayas und Paprika	0,05
			Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Leber von Rindern ¹⁾ , Ölsaaten, Tee und Tomaten	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ und Eier ³⁾	0,01
			Milch ²⁾	0,005 ⁴⁾

2. Nach der Position „Acephat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Acetamiprid ^{P)} “	135410-20-7	(E)-N ¹ -[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N ² -cyano-N ¹ -methylacetamidin	Feldsalat und Salat	5
			Zitrusfrüchte	1
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Paprika	0,3
			Kirschen	0,2
			Aprikosen, Auberginen, Hopfen, Kernobst, Pfirsiche, Tee und Tomaten	0,1
			Baumwollsamensamen und Pflaumen	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2007/7/EG der Kommission vom 14. Februar 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Atrazin, Lambda-Cyhalothrin, Phenmedipham, Methomyl, Linuron, Penconazol, Pymetrozin, Bifenthrin und Abamectin (ABl. EU Nr. L 43 S. 19);
- Richtlinie 2007/8/EG der Kommission vom 20. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Phosphamidon und Mevinphos (ABl. EU Nr. L 63 S. 9);
- Richtlinie 2007/9/EG der Kommission vom 20. Februar 2007 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Aldicarb (ABl. EU Nr. L 63 S. 17);
- Richtlinie 2007/11/EG der Kommission vom 21. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid, Thiacloprid, Imazosulfuron, Methoxyfenozid, S-metholachlor, Milbectin und Tribenuron (ABl. EU Nr. L 63 S. 26);
- Richtlinie 2007/12/EG der Kommission vom 26. Februar 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Penconazol, Benomyl und Carbendazim (ABl. EU Nr. L 59 S. 75).

1	2	3	4	5
Acetamiprid	135410-20-7	(E)-N ¹ -[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N ² -cyano-N ¹ -methyl-acetamidin	Niere	0,2
N-desmethyl-acetamiprid (IM-2-1)		(E)-N ¹ -[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N ² -cyano-N ¹ -acetamidin	insgesamt berechnet als Acetamiprid	0,1
			Leber	0,05“.
			übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

3. Die Position „Aldicarb“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Aldicarb“)	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim	Getreide, Hopfen, Ölsaaten, Tee und Zwiebelgemüse	0,05
		Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, berechnet als Aldicarb	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01“.

4. Die Position „Benomyl, Carbendazim“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Benomyl“)	17804-35-2	Methyl-1-(butyl-carbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbamat	Gerste, Hafer und Okra	2
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbamat	Auberginen, Keltertrauben, Kirschen, Pflaumen, Rosenkohl, Tomaten, Zitrusfrüchte	0,5
			Tafeltrauben	0,3
			Summe berechnet als Carbendazim	0,2
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kernobst, Papayas, Pfirsiche und Sojabohnen	0,1
			Roggen, Triticale, Weizen und übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und Getreide	0,01
		Carbendazim und Thiophanat-methyl, insgesamt berechnet als Carbendazim	sonstiges Getreide	0,01
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

5. Die Position „Bifenthrin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Bifenthrin“)	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(\pm)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carboxylat	Hopfen	10
			Tee	5
			Salate	2
			Kopfkohle	1
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gerste, Hafer, Johannisbeeren, Papayas, Triticale und Weizen	0,5
			Brombeeren, Himbeeren, Kernobst und Mangos	0,3
			Blumenkohle, Solanaceen, Steinobst und Trauben	0,2
			Bananen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Ölsaaten und Zitrusfrüchte sowie Fett von Rindern ¹⁾	0,1

1	2	3	4	5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾	0,05
			Eier ³⁾ und Milch ²⁾	0,01“.

6. Nach der Position „Imazosulfuron“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Imazosulfuron ¹⁾	122548-33-8	1-(2-Chloroimidazo[1,2- α]pyridin-3-ylsulphonyl)-3-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)harnstoff	Tee und Hopfen	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

7. Die Position „Lambda-Cyhalothrin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Lambda-Cyhalothrin ^{P)}	91465-08-6	1 α -(S),3 α -(cis)-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Hopfen	10
			Blattkohle, frische Kräuter, Salate und Tee	1
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Oliven, Spinat oder Spinatarten und wild wachsende Pilze	0,5
			Fenchel, Porree und Stangensellerie	0,3
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen, Kopfkohl, Limonen, Mandarinen, Pfirsiche, Trauben, Wildfrüchte und Zitronen	0,2
			Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Grapefruit, Johannisbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Orangen, Pampelmusen, Paprika, Rettiche, sonstiges Steinobst, Stachelbeeren und Tomaten	0,1
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Rosenkohl, Schalenfrüchte und Zuckermais	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomeregemische (Summe der Isomeren)	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,5
			Milch ²⁾	0,05
			Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,02“.

8. Die Position „Linuron“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Linuron ^{P)}	330-55-2	3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	FrISCHE Kräuter	1
			Knollensellerie	0,5
			Karotten, Pastinaken und Petersilienwurzel	0,2
			Fenchel, Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Hopfen, Ölsaaten, Stangensellerie und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

9. Nach der Position „Methylbromid“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	
„Metolachlor ¹⁾	51218-45-2	2-Chlor- <i>N</i> -(6-ethyl- <i>o</i> -tolyl)- <i>N</i> -[(1 <i>RS</i>)-2-methoxy-1-methyl-ethyl]acetamid	Summe der Isomeren	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
S-Metolachlor	87392-12-9	2-Chlor- <i>N</i> -(6-ethyl- <i>o</i> -tolyl)- <i>N</i> -[(1 <i>S</i>)-2-methoxy-1-methyl-ethyl]acetamid		Getreide und übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

10. Die Position „Methomyl“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	
„Methomyl ^{P)}	16752-77-5	S-Methyl- <i>N</i> -(methyl-carbamoyloxy)-thioacetamid	Summe ausgedrückt als Methomyl	Hopfen	10
Thiodicarb	59669-26-0	3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxo-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetra-azapentadeca-3,12-dien-6,10-dion		Keltertrauben, Limonen, Mandarinen und Zitronen	1
				Grapefruit, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen und Rettiche	0,5
				Frische Kräuter und Salat	0,3
				Aprikosen, Auberginen, Broccoli, Kernobst, Paprika, Pfirsiche und Tomaten	0,2
				Baumwollsamens, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen und Tee	0,1
				übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02“.	

11. Nach der Position „Methoxychlor“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Methoxyfenozide ¹⁾	161050-58-4	<i>N</i> - <i>tert</i> -Butyl- <i>N'</i> -(3-methoxy- <i>o</i> -toluoyl)-3,5-xylohydrazid	Baumwollsamens, Kernobst, Sojabohnen und Tomaten	2
			Kiwis, Paprika, Trauben und Zitrusfrüchte	1
			Auberginen	0,5
			Pfirsiche	0,3
			Gemüsebohnen (mit Hülsen)	0,2
			Getreide, Hopfen, sonstige Ölsaaten und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01“.

12. Die Position „Mevinphos“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Mevinphos ¹⁾	7786-34-7	O-(2-Methoxycarbonyl-1-methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Hopfen und Tee	0,02
		Summe der <i>cis</i> - und <i>trans</i> -Isomere	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

13. Nach der Position „Mevinphos“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	
„Milbemectin“)					
Milbemycin A3	51596-10-2	(10E,14E,16E,22Z)-(1R,4S,5'S,6R,6'R,8R,13R,20R,21R,24S)-21,24-Dihydroxy-5',6',11,13,22-pentamethyl-3,7,19-trioxatetracyclo [15.6.1.1 ^{4,8} .0 ^{20,24}] pentacosan-10,14,16,22-tetraen-6-spiro-2'-tetrahydropyran-2-on	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1	
Milbemycin A4	51596-11-3	(10E,14E,16E,22Z)-(1R,4S,5'S,6R,6'R,8R,13R,20R,21R,24S)-6'-Ethyl-21,24-dihydroxy-5',11,13,22-tetramethyl-3,7,19-trioxatetracyclo [15.6.1.1 ^{4,8} .0 ^{20,24}] pentacosan-10,14,16,22-tetraen-6-spiro-2'-tetrahydropyran-2-on	Summe aus Milbemycin A4 und 8,8Z-Milbemycin A4 berechnet als Milbemectin	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

14. Die Position „Penconazol“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Penconazol“)	66246-88-6	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)pentyl]-1H-1,2,4-triazol	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Hopfen und Johannisbeeren	0,5
			Artischocken, Kernobst, Paprika und Trauben	0,2
			Aprikosen, Auberginen, Cucurbitaceen, Pfirsiche, Tee und Tomaten	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ und Eier ³⁾	0,05
			Milch ²⁾	0,01“.

15. Die Position „Phenmedipham“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Phenmedipham“)	13684-63-4	Methyl-3-(m-tolyl-carbamoyloxy)-phenylcarbammat	Frische Kräuter	7
			Spinat oder Spinatarten	0,5
			Artischocken	0,2
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Hopfen, Ölsaaten, Rote Bete und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Methyl-N-(3-hydroxyphenyl)carbammat, berechnet als Phenmedipham	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

16. Die Position „Phosphamidon“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Phosphamidon“)	13171-21-6	O-(2-Chlor-2-diethyl-carbamoyl-1-methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Hopfen und Tee	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

17. Die Position „Pymetrozin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Pymetrozin“)	123312-89-0	(E)-6-methyl-4-[(pyridin-3-ylmethyl)amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin-3-on	Hopfen	15
			Brombeeren und Himbeeren	3
			Salate	2
			Hülsengemüse, frische Kräuter und Paprika	1
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Tomaten	0,5
			Zitrusfrüchte	0,3
			Blattkohle und Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,2
			Johannisbeeren und Tee	0,1
			Aprikosen, Baumwollsamensamen, Kopfkohl und Pfirsiche	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01“.

18. Nach der Position „Thiabendazol“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Thiacloprid“)	111988-49-9	(Z)-N-{3-[(6-Chlor-3-pyridinyl)methyl]-1,3-thiazolan-2-yliden}cyanamid	Frische Kräuter	3
			Salate	2
			Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Paprika und Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	1
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Tomaten	0,5
			Aprikosen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Kernobst, Kirschen, Nieren, Leber, Pfirsiche und Rapssamen	0,3
			Melonen und Wassermelonen	0,2
			Pflaumen	0,1
			Fett, Fleisch, Hopfen, sonstige Ölsaaten und Tee	0,05
			Milch	0,03
			Getreide und übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
			Eier sowie übrige Futtermittel aus Landtieren	0,01“.

19. Die Position „Thiophanat-methyl“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Thiophanat-methyl“)	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallophanat)	Keltertrauben	3
			Aprikosen, Auberginen, Pfirsiche und Tomaten	2
			Okra, Papayas und Rosenkohl	1
			Kernobst	0,5
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kirschen, Pflaumen und Sojabohnen	0,3

1	2	3	4	5
			Schalenfrüchte	0,2
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und Getreide	0,1
			Roggen, Triticale und Weizen	0,05
			sonstiges Getreide	0,01
		Carbendazim und Thiophanat-methyl, insgesamt berechnet als Carbendazim	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

20. Nach der Position „Triazophos“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Tribenuron-methyl“)	101200-48-0	Methyl-2-[N-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-3-methylureidosulfonyl]-benzoat	Hopfen und Tee	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

21. Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

- „p) Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der bis zum 29. August 2007 geltenden Fassung entsprechen und die bis zum 29. August 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- q) Diese Position ist bis zum 27. August 2007 in der am 28. August 2007 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 28. August 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 27. August 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- r) Diese Position ist ab dem 2. September 2007 anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die bis zum 1. September 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. August 2007

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung*)

Vom 22. August 2007

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 53 Abs. 4 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) eingefügt worden ist sowie § 13 Abs. 3 und § 53 Abs. 4 jeweils durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage 7a Abschnitt 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Acetamidrid“.
2. Die bisherige Nummer 2a wird die neue Nummer 2b.
3. Nach der Nummer 52b wird folgende Nummer 52c eingefügt:
„52c. Etoxazol“.
4. Die bisherigen Nummern 52c und 52d werden die neuen Nummern 52d und 52e.
5. Die bisherige Nummer 55c wird die neue Nummer 56b.
6. Nach der Nummer 63a werden folgende Nummern 63b bis 63d eingefügt:
„63b. Imazosulfuron
63c. Iodsulfuron-Methyl-Natrium
63d. Indoxacarb“.
7. Die bisherige Nummer 63c wird die neue Nummer 63e.
8. Nach der Nummer 70 wird folgende Nummer 70a eingefügt:
„70a. MCPA, MCPB“.
9. Nach der Nummer 71c wird folgende Nummer 71d eingefügt:
„71d. Mesosulfuron-methyl“.
10. Nach der Nummer 74 wird folgende Nummer 74a eingefügt:
„74a. Metholachlor“.
11. Nach der Nummer 76 werden folgende Nummern 76a und 76b eingefügt:
„76a. Methoxyfenozid
76b. 1-Methylcyclopropen“.
12. Nach der Nummer 78 wird folgende Nummer 78a eingefügt:
„78a. Milbemectin (Summe aus MA4 + 8,9Z-MA4)“.
13. Nach der Nummer 92a wird folgende Nummer 92b eingefügt:
„92b. Thiaclopid“.
14. Die bisherige Nummer 92b wird die neue Nummer 92c.
15. Nach der Nummer 93 wird folgende Nummer 93a eingefügt:
„93a. Tolyfluanid (Summe von Tolyfluanid und Dimethylaminosulfotolidid)“.
16. Die bisherigen Nummern 93a und 93b werden die neuen Nummern 93b und 93c.
17. Nach der Nummer 94 wird folgende Nummer 94a eingefügt:
„94a. Tribenuron-methyl“.
18. Nach der Nummer 95d wird folgende Nummer 95e eingefügt:
„95e. Triticonazol“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. August 2007

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender EU-Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht:

- 2007/11/EG der Kommission vom 21. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Acetamidrid, Thiaclopid, Imazosulfuron, Methoxyfenozid, S-metholachlor, Milbemectin und Tribenuron (ABl. EU Nr. L 63 S. 26),
- 2007/27/EG der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Etoxazol, Indoxacarb, Mesosulfuron, 1-Methylcyclopropen, MCPA und MCPB, Tolyfluanid und Triticonazol (ABl. EU Nr. L 128 S. 31).

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht
(BGH/BPatGERVV)***

Vom 24. August 2007

Es verordnen

- auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) eingefügt worden ist, des § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung, der durch Artikel 5a Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) eingefügt und durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, des § 89 Abs. 4 Satz 1 der Schiffsregisterordnung, der durch Artikel 5b Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) eingefügt und durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, und des § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, die Bundesregierung und
- auf Grund des § 125a Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes, der durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingefügt worden ist, des § 21 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Abs. 42 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, in Verbindung mit § 125a Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes, der durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingefügt worden ist, und des § 95a Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes, der durch Artikel 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) eingefügt worden ist, das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten können elektronische Dokumente in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum eingereicht werden.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente sind elektronische Poststellen der Gerichte bestimmt. Die elektronischen Poststellen sind über die auf den Internetseiten

1. www.bundesgerichtshof.de/erv.html und
 2. www.bundespatentgericht.de/bpatg/erv.html
- bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Eine qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder eine andere von diesem mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden,
8. ODT (OpenDocument Text), soweit keine aktiven Komponenten verwendet werden.

Nähere Informationen zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz

von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im Unicode-Zeichensatz UTF 8 (Unicode Transformation Format) codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Betriebsvoraussetzungen

Die Gerichte geben auf den in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Internetseiten bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten;
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch das jeweilige Gericht geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT (Industrial-Signature-Interoperability-Standard – Mail-TrusT) entsprechen;
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für

die Bearbeitung durch das jeweilige Gericht geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien;

4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung zu gewährleisten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Elektronische Rechtsverkehrsverordnung vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3225), die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundespatentgericht und beim Bundesgerichtshof vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1558, 2004 I S. 331), geändert durch die Verordnung vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2161), und die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Revisionsstrafsachen zwischen dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs vom 18. November 2005 (BGBl. I S. 3191) außer Kraft.

Berlin, den 24. August 2007

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Anlage

(zu § 1)

Nr.	Gericht	Verfahrensart	Datum
1.	Bundesgerichtshof	Verfahren nach der Zivilprozessordnung	1. 9. 2007
2.	Bundesgerichtshof	Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1. 9. 2007
3.	Bundesgerichtshof	Verfahren nach der Grundbuchordnung	1. 9. 2007
4.	Bundesgerichtshof	Verfahren nach der Schiffsregisterordnung	1. 9. 2007
5.	Bundesgerichtshof	Revisionsstrafsachen; dies gilt nur für die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	1. 9. 2007
6.	Bundesgerichtshof	Verfahren nach dem Patentgesetz	1. 9. 2007
7.	Bundesgerichtshof	Verfahren nach dem Gebrauchsmustergesetz	1. 9. 2007
8.	Bundesgerichtshof	Verfahren nach dem Markengesetz	1. 9. 2007
9.	Bundespatentgericht	Verfahren nach dem Patentgesetz	1. 9. 2007
10.	Bundespatentgericht	Verfahren nach dem Gebrauchsmustergesetz	1. 9. 2007
11.	Bundespatentgericht	Verfahren nach dem Markengesetz	1. 9. 2007